Ap 112/1
T3

Ap 112/1
T4

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ap 112

in 4 Blättern

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Baustufenordnung vom 24.7.1951

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft,
von der Bebauung freizuhalten

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft,
von der Bebauung freizuhalten

Trasse der geplanten Verbandsstraße OW IVe (Ruhrhöhenstraße)

Verbandsgrünfläche Nr. 16

Auf dem Kuhdreisch

Der Winkel

Auferoth

Schürhoffstraße

Anschluß Blatt 2

Anschluß Blatt 3

Überlappungen und Beiblätter

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 7.12.1966 Az.: 3-462-65

Essen, den 19.12.1966 Ltd. Baudirektor

Dortmund, den 6.5.1965 Stadt O. Verm. Rat

Dortmund, den 23.11.1965 Stadtbaurat Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 4.2.1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 5.2.1963 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1965 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 14.12.1965 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 3.1.1966 bis 2.2.1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 4.2.1966 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12.9.1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 13.9.1966 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.6.1967 - 32-11.15 Dortmund Nr. 112 genehmigt worden.
Essen, den 18.6.1967 Landesbaubehörde Ruhr Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ - der Stadt Dortmund - Nr. 17 vom 28.6.1967 - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 28.6.1967 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Stadt. Oberbaurat

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 4 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 112 und bildet mit ~~dem Blatt~~ 2 ~ 4 den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit. -
Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

1. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.
2. Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben (B) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Zeichenerklärung befindet sich auf Blatt 3

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
1007 S

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
Katasteramt
Kreis Dortmund Jahr 1961
Planzeichen 22 Gr. 2 Nr. 10 a

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Höhenaufnahme
Stadt Dortmund
Unterlagen
Topographische Aufnahme
Grundriß Meßtisch
Höhen a. d. Hopmiker Obvl. v. 1960
Gezeichnet Schorst verm. Techniker
Geprüft Minow V.I. 15.12.66
Berichtigungsstand

Ap 112/1
T2

Ap 112/1
T1